**ZGB/Personenrecht**

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen

-**Rechtssubjekte** und  
-**Rechtsobjekte**

Rechtssubjekte sind Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Rechtsobjekte sind z.B. Grundstücke, Waren oder Geld. Bei den Tieren ist die Unterscheidung seit 2003 nicht mehr so ganz klar…..

Beispiel aus der Praxis

Es war an einem strahlenden Sonntagnachmittag. Kater Kiri spazierte über ein Quartiersträsschen in Dornach. Bremsen quietschten – doch zu spät: Kiri wurde vom Auto angefahren; das linke Bein des Langhaartigers wurde bis auf die Knochen aufgerissen. Sofort fuhr Renate Galloni den verletzten Kater zur Notärztin. Diese stabilisierte Kiris Kniegelenk mit einer Platte und acht Schrauben.

Acht Wochen lang musste der Kater im Gips gehen. Die Behandlung kostete 3000 Franken. «Manche Bekannte fanden, sie würden nie so viel Geld für ein Tier ausgeben», sagt Galloni. Die hohen Tierarztkosten hätten sich jedoch für sie gelohnt. «Der Kater war erst zwei Jahre alt. Zudem haben wir ihn gern.»

**«Wie Familienmitglieder»**

Renate Galloni verzichtete darauf, dem Autofahrer eine Rechnung zu schicken – dem Frieden zuliebe, denn er wohnt in der Nachbarschaft. Der Mann hätte ohnehin nicht für die Tierarztkosten aufkommen müssen, denn laut Obligationenrecht ist Kater Kiri eine «Sache», nicht anders als ein Fussball oder eine Waschmaschine.

Kiri «verunfallte» auch nicht, sondern wurde «beschädigt». Rechtlich gesehen handelte es sich um einen «Totalschaden»: Dafür hätte der Automobilist höchstens 300 Franken bezahlen müssen.

Seit 1. April 2003 gilt das Tier nicht mehr als Sache. Wird ein Haustier angefahren, muss der Verursacher einen angemessenen Beitrag an die Heilungskosten zahlen. Die Höhe der Kosten richtet sich danach, «wie sich ein verständiger Eigentümer und Tierhalter in der konkreten Situation verhalten würde, falls er selber für die Heilungskosten aufkommen müsste», erläutert die Rechtskommission des Ständerats.

Nebst den Heilungskosten kann der Eigentümer bei Verletzung oder Tötung eines Haustiers auch ein Schmerzensgeld fordern. «Diese Bestimmung schützt auch die Gefühle des Halters gegenüber dem Tier», sagt Antoine Goetschel, Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht. «Für viele Menschen sind Tiere wie Familienmitglieder.» Für eine überfahrene Katze oder einen getöteten Hund ist laut Goetschel eine Genugtuungssumme von einigen hundert Franken angebracht.

Von der tiefen Zuneigung zum Tier zeugen zahlreiche Testamente, in denen die Vierbeiner als Erben eingesetzt werden. Früher konnten sie nicht erben, weil sie eine «Sache» waren. Nach neuem Gesetz verpflichtet eine testamentarische Verfügung zugunsten eines Tiers die Erben, dieses artgerecht zu pflegen. Ein Tierschutzverein könnte die Erfüllung dieser Auflage sogar gerichtlich einfordern.

Quelle: Beobachter Ausgabe 1/10

Bei den Rechtssubjekten unterscheidet man **2 Arten von Personen**:

die **natürlichen Personen** und die **juristischen Personen**



Sowohl natürliche wie juristische Personen sind rechtsfähig, d.h. sie haben Rechte und Pflichten und können folglich selbst vor Gericht klagen oder verklagt werden.

Streit um Kaffeekapseln: Nestlé verklagt die Migros



Nespresso-Kapsel unter Druck:

Gerichte haben gegen Nestlé entschieden

Beantworten sie die folgenden Fragen mit Hilfe des ZGB und recherchieren Sie im Internet.

1. Welche Gesetztesartikel behandeln die Rechtsfähigkeit der

natürlichen Personen → Art.11 ZGB (ab Geburt)

juristischen Personen →Art.52 und 53 ZGB (ab Gründung)

2. Geben Sie 4 Beispiele für juristische Personen (verschiedenen Rechtsform angeben).

AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Anstalten

3. Was bedeutet „handlungsfähig sein“ für natürliche Personen?

Rechte und Pflichten begründen können

Bsp. Recht: Vertrag eingehen

Bsp. Pflicht: Schadenersatzpflichtig

ZGB-Artikel: Art. 12 ZGB

4.Ist der Vertrag gültig?

Eine 17-jährige Lernende hat einen Vertrag für den Besuch eines Sportcenters unterschrieben. Sie ist dadurch berechtigt, die Trainingsanlagen während eines Jahres unbegrenzt zu benutzen. Die Jahresmitgliedschaft von CHF 390 ist in den ersten Monaten zu zahlen. Eine Rate hat sie bereits beglichen. Infolge Zeitmangels gab sie den Ausweis, der zum Eintritt berechtigt, bereits nach wenigen Wochen zurück. Nun verlangt das Fitnesscenter trotzdem Bezahlung der restlichen 260 Franken. Muss die Lernende bezahlen, und ist der Vertrag mit einer minderjährigen Person überhaupt gültig?

Handlungsfähig: sie ist beschränkt Handlungsunfähig

Volljährig: Sie ist noch nicht Volljährige

Urteilsfähig: Es ist anzunehmen das sie urteilsfähig ist

Der Vertrag ist gültig da sie selbst Geld verdient und das Geld im ihrem Budget liegt / betrag ist bezahlbar ( Art. 323 ZGB) obwohl sie beschränkt Handlungsunfähig ist

5. Rechte des ungeborenen Menschen/Fall Maria Pavra

Herr Norbert Reich, 55, wohnhaft in Genf, ist Single und ein tüchtiger Geschäftsmann. Sein Vermögen beträgt circa 5 Millionen Schweizer Franken. Die 25-jährige Maria Pavra, Servicetochter in einem Hotel in St. Moritz, erwarte von ihm ein Kind. Reich besucht Maria regelmässig in St. Moritz, stellt ihr die Heirat in Aussicht und diskutiert mit ihr in humorvollen Briefen, ob „our baby“ Paolo/Pola oder Francesco/Francesca heissen solle.

Als sich Maria Pavra mit ihrer Schwangerschaft im 6. Monat befindet, verunglückt Reich tödlich bei einer Taxifahrt zwischen Kennedy Airport und Wallstreet. Er hinterlässt kein Testament.

Bei der Schwangerschaft von Maria Pavra gibt es Komplikationen. Eine Untersuchung zeigt, dass das Kind anencephal ist, d.h. an einer Missbildung des Kopfes leidet (fehlen des Grosshirns). Die Ärzte informieren die Schwangere dahingehend, dass das Kind nach der Geburt bestenfalls einige Stunden oder Tage zu leben haben wird, dass es mit grosser Wahrscheinlichkeit tot geboren wird. Sie empfehlen der Patientin, die Schwangerschaft unterbrechen zu lassen, wie dies in solchen Fällen üblich sei. Eine besondere Gefahr sei mit dem Austragen des Kindes allerdings nicht verbunden, sofern der Fortgang der Schwangerschaft ärztlich regelmässig überwacht werde.

Was würden Sie als Rechtsberater Maria Pavra empfehlen?

6. Füllen Sie die Tabelle aus!

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Natürliche Personen | Merkmale | Juristische Personen |
| Durch die Geburt  Eintrag im Zivilstandsregister | **Rechtsfähigkeit** |  |
|  | **Handlungsfähigkeit** | Durch die Wahl einer bestimmten Organisation   * Verein (Vereinssammlung, Vorstand, Vorstand) * Aktiengesellschaft (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle) * Stiftungen (Stiftungsrat, evtl. Vorstand, Kontrollstelle) |
|  | **Haftung** |  |
| Familienname | **Bezeichnung** |  |
|  | **Ende der Persönlichkeit** | Auflösung |

7. Markieren Sie die richtigen Aussagen mit einem Kreuz und korrigieren Sie die falschen Aussagen.

a) Die Juristin und Rechtsanwältin Christine Kronberger gilt als juristische Person ⃝

b) Eine juristische Person ist nur rechtsfähig. ⃝

c) Neben den juristischen Personen des Privatrechts (Vereine, AG usw.) gibt es auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. die Gemeinden, einzelne Kantonalbanken). ⃝

d) Jede natürliche Person, die urteilsfähig ist, besitzt die volle Handlungsfähigkeit ⃝

8. Zusammenfassung

